

Haushaltssatzung der Gemeinde Durmersheim

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GemO – GBl. S. 581, ber. S. 698) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 24. April 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen:

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	37.600.812 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	41.501.928 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-3.901.116 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	-3.901.116 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.262.762 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.758.028 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	-2.495.266 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.376.962 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.180.548 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-8.803.586 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-11.298.852 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.400.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	183.180 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.216.820 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-7.082.032 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.400.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 14.588.570 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

360 v. H.

der Steuermessbeträge.



25.04.2024



Qualifizierte elektronische Signatur · EU-Recht
Signiert auf Skribble.com

Durmersheim, 24. April 2024

Klaus Eckert, Bürgermeister